

Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **13/1927 (1927)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29814>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

treffend Erleichterungen für den Druck der Dissertation vom 29. Juni 1921 und tritt sofort in Kraft.

6. Taxordnung für Untersuchungen im Veterinär-Pathologischen Institut der Universität Zürich. (Vom 3. Juni 1926.)

7. Regulativ für die Benutzung der Unterdruckkammer im Physiologischen Institut der Universität Zürich. (Vom 11. Januar 1926.)

II. Kanton Bern.

1. Fortbildungsschule.

1. Reglement über die Fortbildungsschule für Jünglinge. (Vom 22. Oktober 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 11 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

§ 1. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln (Art. 2 des Gesetzes).

§ 2. Der Unterricht hat in enger Fühlung mit dem Erfahrungskreis und dem Berufsleben der Schüler zu stehen. Die Fortbildungsschulen sollen deshalb, wenn immer möglich, entweder landwirtschaftlichen oder gewerblichen Charakter haben.

§ 3. Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

1. Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie, Volkswirtschaft, Verfassungskunde);
2. Sprache (Lesen und Geschäftskorrespondenz);
3. Rechnen (Berufliches Rechnen und Buchhaltung);
4. Beruflicher Unterricht für die Fortbildungsschulen landwirtschaftlicher und gewerblicher Art.

Wo die Verhältnisse es gestatten, ist auch die körperliche Erziehung in das Unterrichtsprogramm aufzunehmen.

Dem Unterricht sind die von der Direktion des Unterrichtswesens genehmigten Unterrichtspläne zugrunde zu legen.

§ 4. Aller Unterricht ist so zu gestalten, daß neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflußt werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und wenn möglich auch an passende, wertvolle Literatur anschließen.

§ 5. Die Schulzeit umfaßt mindestens zwei Jahreskurse zu mindestens je 60 Stunden.

Für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist die Gesamtstundenzahl auf mindestens 160 zu erhöhen. Exkursionen und landwirtschaftliche Kurse sind inbegriffen, letztere auch dann, wenn sie von der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft oder ähnlichen Vereinen veranstaltet und von der Aufsichtskommission der Fortbildungsschule für die Schüler obligatorisch erklärt werden.

Auf den beruflichen Unterricht der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Gesamtstundenzahl entfallen.

§ 6. Als Lehrer der Fortbildungsschule werden Lehrer der öffentlichen Schulen gewählt; für den beruflichen Unterricht können auch Fachlehrer beigezogen werden.

Erstere können in der Ausschreibung der Lehrstellen zur Erteilung von Unterricht an der Fortbildungsschule verpflichtet werden.

Die Wahl erfolgt durch die Schulkommission.

§ 7. Die Fortbildungsschulen unterstehen der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe.

Die Direktion des Unterrichtswesens kann in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion zur Begutachtung von Fragen, die den landwirtschaftlichen Unterricht betreffen, und nötigenfalls auch für den Besuch dieses Unterrichts, fachkundige Personen beiziehen.

§ 8. Die Primarschulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Fortbildungsschule. Als solcher gelten für sie der Fortbildungsschule gegenüber sinngemäß die ihr vom Primarschulgesetz überbundenen Obliegenheiten.

Wo es die Verhältnisse als wünschbar erscheinen lassen, namentlich wenn verschiedene Gemeinden gemeinsam eine Fortbildungsschule unterhalten, kann eine besondere Kommission ernannt werden.

§ 9. Die Lehrerschaft führt nach amtlichem Formular (Rodel) ein Schülerverzeichnis und kontrolliert den Schulbesuch.

2. Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen. (Vom 23. April 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 25 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

§ 1. Der hauswirtschaftlichen Bildung im Sinne des erwähnten Gesetzes dienen:

die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen,
Haushaltungskurse,
die Haushaltungsschulen,
der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule.

A. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

§ 2. Die Schulzeit dauert für die obligatorische und für die freiwillige Fortbildungsschule mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. Wo örtliche Verhältnisse es als wünschbar erscheinen lassen, kann die Unterrichtsdirektion vorübergehend eine Verminderung dieser Stundenzahl gestatten.

§ 3. Für alle Schulen verbindliche Unterrichtsfächer sind:

Haushaltungskunde (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Kochen, Konservieren),
Handarbeiten,
Gesundheitslehre und häusliche Krankenpflege.

Wo gemäß § 2 eine Herabsetzung der Stundenzahl stattfindet, ist aus diesem Pensum eine Auswahl zu treffen.

§ 4. Bei einer entsprechenden Erhöhung der Minimalstundenzahl können in das Pensum weiter einbezogen werden:

Waschen und Plätten, Gartenbau, hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Säuglings- und Kinderpflege, Wirtschaftslehre und Bürgerkunde.

§ 5. In den praktischen Fächern (Kochen, Waschen, Plätten, Handarbeiten und Gartenbau) darf die Erfüllung des Unterrichtszweckes nicht durch eine zu große Zahl der Schülerinnen gehindert werden. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, nötigenfalls hierüber bestimmte Normen aufzustellen.

§ 6. Aller Unterricht ist so zu gestalten, daß neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflußt werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und auch an passende, wertvolle Literatur anschließen.

§ 7. Für Schülerinnen höherer Lehranstalten, die an diesen keinen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten, und für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, kann von der Unterrichtsdirektion ein beschränktes, vorzugsweise praktisches Pensum festgesetzt werden. Das Reglement der Gemeinde, in welcher sie Wohnsitz haben, bestimmt, ob sie dieses Pensum innerhalb der allgemeinen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder in besonderen Kursen zu erfüllen haben.

Für die Lehrtöchter ist der hauswirtschaftliche Unterricht so anzusetzen, daß er neben den 3 Stunden, die ihnen der Lehrmeister in der Arbeitszeit zum Besuche der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule einzuräumen hat (Art. 13 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre) nicht einen weitem halben Tag in der Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

Wo die Einbeziehung dieser Töchter der Einführung des Obligatoriums der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule im Wege steht, ist es der Unterrichtsdirektion gestattet, auf ein Gesuch der Gemeindebehörde und gestützt auf Art. 18, letzter Absatz, des Gesetzes vom hauswirtschaftlichen Unterricht zu dispensieren. Weitere Dispensationen in einzelnen Fällen durch die Unterrichtsdirektion bleiben vorbehalten.

§ 8. Die Lehrerschaft hat nach einem amtlichen Formular ein Schülerverzeichnis zu führen und den Schulbesuch zu kontrollieren.

§ 9. Die Schülerinnen erhalten am Schlusse ihres letzten Kurses einen Ausweis nach amtlichem Formular.

§ 10. Die §§ 2 bis 6, sowie 8 und 9 dieses Reglements sind auch auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, anwendbar.

B. Haushaltungskurse.

§ 11. Für Haushaltungskurse, welche von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden und die nur einen

Teil der in Art. 3 genannten Unterrichtsfächer umfassen, ist das Unterrichtsprogramm der Direktion des Unterrichtswesens zur Genehmigung einzusenden.

C. Haushaltungsschulen.

§ 12. Die Haushaltungsschulen haben mindestens das erweiterte Unterrichtsprogramm gemäß §§ 4 und 6 dieses Reglementes zu erfüllen. Im übrigen sind sie in der Organisation des hauswirtschaftlichen Unterrichts frei.

D. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule.

§ 13. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule umfaßt mindestens 120 Unterrichtsstunden (ohne Handarbeiten). Wo das 8. Schuljahr für diesen Unterricht einbezogen wird und gesondert unterrichtet wird, hat der größere Teil der Stundenzahl auf das 9. Schuljahr zu entfallen.

Bei achtjähriger Schulzeit ist das hauswirtschaftliche Pensum im letzten Schuljahr zu erfüllen.

§ 14. Die für diese Stufe in Betracht kommenden Fächer sind: Hauswirtschaftskunde (Ernährung, Kochen, Kleidung, Wohnung, Hauswirtschaftliches Rechnen im Anschluß namentlich an den Kochunterricht).

Gartenbau.

§ 6 dieses Reglementes hat auch für diese Stufe Geltung.

§ 15. Wo die Verhältnisse die Erfüllung dieses Pensums nicht ermöglichen, kann auf Zusehen hin eine Verminderung der Stundenzahl und des Unterrichtsstoffes gestattet werden.

E. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 16. Dem Unterricht sind die von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrpläne zugrunde zu legen.

§ 17. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Bildung besitzen (Art. 28 des Gesetzes). Er kann aber auch Primar-, Sekundar- oder Handarbeitslehrerinnen mit Spezialausweis übertragen werden. Für den Unterricht in den übrigen Fächern sind auch die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Mittelschule ohne Spezialausweis berechtigt.

§ 18. Die Bestimmungen über die Wahl und Amtsdauer der hauswirtschaftlichen Kommission, sowie der Lehrkräfte werden

in dem von den Gemeinden gemäß Art. 31 des Gesetzes aufzustellenden Reglement festgelegt. Die Ausschreibung der Lehrstellen erfolgt in der Regel im Amtlichen Schulblatt.

§ 19. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule unterstehen der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe. Die Direktion des Unterrichtswesens wird ermächtigt, in bestimmten Fällen für die Begutachtung pädagogischer und organisatorischer Fragen, sowie für den Besuch hauswirtschaftlicher Schulen und Kurse fachkundige Personen beizuziehen.

§ 20. Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

-
- 3. Lehrpläne für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule und für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.** (Vom 4. November 1926 [provisorisch für 3 Jahre in Kraft gesetzt].)
Anhang: Wegleitung zu den Lehrplänen.

2. Sekundarschule.

- 4. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Bern.** (Vom 15. März 1926.)

Bekanntmachung.

Die Direktion des Unterrichtswesens des
Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 10 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856,

nach Anhörung der betreffenden Spezialkommission und der gesetzlichen Beratungsbehörden,

beschließt:

1. Der hiernach folgende Lehrplan für die deutschsprachigen Sekundarschulen des Kantons Bern wird hiemit obligatorisch erklärt und ist vom 1. April 1926 an dem Unterricht zugrunde zu legen.

2. Die Unterrichtspläne für die Sekundarschulen vom 18. Januar 1890 fallen damit außer Gültigkeit.

Vom Regierungsrate genehmigt und auf 1. April 1926 in Kraft erklärt.

Normalplan für die Fächerverteilung
an Sekundarschulen.

	V		IV		III		II		I	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Deutsch	6	5	6	5	6	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Englisch/Italienisch . .	—	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)
Latein	—	—	—	—	—	—	(6)		(6)	
Mathematik	5	4	5	4	5	4	6	4	6	4
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Naturkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	4	4
Freihandzeichnen . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Technisch Zeichnen . .	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Schreiben/Buchhaltung .	2	1	2	1	2	1	1	1	1	1
Singen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Handarbeiten	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4
Hauswirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	32	33	32	33	32	33	33	33	33	33

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Grundlage des Unterrichts bildet der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen.

Jede Schulanstalt hat auf dieser Grundlage einen Ortsplan für sämtliche Fächer und Schulstufen auszuarbeiten, der den besonderen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung trägt. Dieser Ortsplan ist dem Sekundarschulinspektor zur Kenntnisnahme einzureichen.

Im Rahmen dieser Bestimmung hat jeder Lehrer für seine Fächer einen Spezialplan aufzustellen.

2. Das vorstehende Schema gibt die Richtlinien für die Fächer- und Stundenverteilung an. Für seine Anwendung auf die örtlichen Verhältnisse sind folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Die gesamte wöchentliche Unterrichtszeit soll nach Möglichkeit mit derjenigen des vorstehenden Normalplans übereinstimmen, darf jedoch bei der 50 Minuten-Lektion ohne zwingende Gründe nicht überschritten werden.
 - b) Die Dauer der Lektionen darf durchschnittlich nicht unter 45 Minuten stehen.
 - c) Die Zeitmaße für die einzelnen Unterrichtsfächer sollen, wenn irgendwie möglich, in demselben Verhältnis zueinander bleiben wie im Normalschema.

- d) Die im Normalschema einem Fach zugewiesene Unterrichtszeit darf in keinem Falle so verkürzt werden, daß die Erreichung des Unterrichtszieles ernstlich in Frage gestellt würde. In Zweifelsfällen entscheidet die Unterrichtsdirektion über die Zulässigkeit der örtlichen Stundenpläne.
3. Die Stundenpläne sind nach Möglichkeit so einzurichten, daß zwei Nachmittage frei bleiben; jedoch dürfen auf den einen Handarbeit oder körperliche Übungen verlegt werden.
 4. In der Zuteilung von Hausaufgaben hat sich die Lehrerschaft weise Beschränkung aufzuerlegen. Daher stellt sie auf dem Wege gegenseitiger Verständigung einen Aufgabenplan fest und sorgt auch durch Führung einer Kontrolle (Aufgabenbuch) für eine gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben auf die einzelnen Tage.
 5. Für Schüler, die in eine höhere Lehranstalt einzutreten beabsichtigen, können mit Bewilligung der Unterrichtsdirektion zwei Überstunden in Mathematik angesetzt werden.
 6. Lateinschüler werden von mindestens fünf Stunden des übrigen Unterrichts befreit. Für diese Entlastung kommen in Frage: von den Hauptfächern eine Stunde Deutsch, im übrigen der Realunterricht, Technisch Zeichnen, Singen, Schreiben. Für Latein ist der Lehrplan der Progymnasien maßgebend.
 7. Wo Hauswirtschaftsunterricht erteilt wird, sind die Mädchen soweit von übrigen Unterrichtsstunden zu befreien, daß für sie die im Normalschema vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit nicht überschritten wird.
 8. Den besondern Verhältnissen der Mädchensekundarschulen soll Rechnung getragen werden.

Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte und in der Sittenlehre soll durch Darbietung von Lebensbildern religiöser Persönlichkeiten, insbesondere des Lebens Jesu und seiner Lehre, das Gemüt veredeln, das Verantwortlichkeitsgefühl stärken und den Willen wecken, das menschliche Zusammenleben nach den Grundsätzen der christlichen Ethik zu gestalten.

Unterstufe.

Religiöse und ethische Stoffe aus dem Alten Testament.

Die schönsten Jesusgeschichten, biographisch geordnet (einfache Darstellung des Lebens Jesu als Vorkurs).

(Diese beiden Kurse dürfen auch umgestellt werden.)

Oberstufe.

Das Leben und die Lehre Jesu als Einheit. (Die religiöse Persönlichkeit Jesu, dargestellt als konkretes Lebensbild.)

Das Urchristentum.

Deutsch.

Fähigkeit des Schülers, sich über einen seiner Fassungskraft angemessenen Gegenstand mündlich und schriftlich mit genügender Sicherheit auszudrücken. Sinn für das Wesen der Sprache, sowie für gesundes Schrifttum und fruchtbringendes Lesen.

Unterstufe.

Mündlich. Aneignung einer richtigen Aussprache. Gewöhnung an zusammenhängendes Reden und schönes, sinngemäßes Lesen. Einführung in das Lesen zusammenhängender Stoffe.

Grammatik: Die Wortarten mit Anwendungen.

Schriftlich. Pflege der Sprachrichtigkeit und des Stils. Rechtschreibung. Praktische Übungen im Anschluß an die Grammatik. Aufsätze.

Oberstufe.

Mündlich und schriftlich. Wie auf der Unterstufe, mit gesteigerten Anforderungen. Grammatik: Satzlehre. Gelegentliche Mitteilungen über das Leben und Schaffen der Dichter, soweit dies zum Verständnis der Lektüre wünschenswert ist.

Französisch.

Aneignung einer guten Aussprache und Schulung des Ohres im Erfassen des gesprochenen Wortes.

Beherrschung eines vornehmlich die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigenden Schatzes von Wörtern und Wendungen.

Fähigkeit, einen leichten Prosatext sinngemäß zu lesen und sich mündlich und schriftlich in einfachen Sätzen über Vorgänge des täglichen Lebens oder über behandelte Gegenstände mit angemessener Korrektheit auszudrücken. Kenntnis der wichtigsten Teile der Elementargrammatik, insbesondere der Konjugation.

Unterstufe.

Mündlich. Einführung in die Aussprache. Aneignung des Wortschatzes und der Grammatik nach Maßgabe des Lehrbuches. Fortgesetzte Lese- und Sprechübungen, häufiges Memorieren und Übersetzen.

Schriftlich. Möglichst vielseitige Übungen. Kleine vorbereitete Aufsätze, auch in Briefform.

Oberstufe.

Mündlich und schriftlich. Wie auf der Unterstufe, mit gesteigerten Anforderungen.

Unterrichtssprache ist nach Möglichkeit das Französische.

Englisch und Italienisch.

Wie für Französisch.

Mathematik.

Der Mathematikunterricht hat den Schüler zur zahlenmäßigen und räumlichen Betrachtung der ihn umgebenden Erscheinungswelt anzuleiten, ihm die nötige auf Verständnis gegründete Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen zu vermitteln und sein Raumvorstellungsvermögen auszubilden.

5. Schuljahr.

Zahlauffassungs- und Darstellungsübungen zur Weiterführung im System. Die vier Rechenoperationen mit Anwendungen. Rechnen mit zweifach benannten Zahlen unter Benützung der Münzen, Gewichte, Längenmaße, Hohl- und Zeitmaße.

6. Schuljahr.

Der unbegrenzte Zahlenraum. Die vier Rechenoperationen mit Anwendungen. Gemeine Brüche mit leichten Nennern. Einfache Schlußrechnungen.

Körper, Fläche, Linie, Winkel. Einführung der Flächen- und Winkelmaße. Die Parallelogramme.

7. Schuljahr.

Abschluß des Rechnens mit gemeinen Brüchen. Die Dezimalbrüche. Dreisatz in Bruchform. Einfache Beispiele aus der allgemeinen Prozentrechnung. Gewinn- und Verlustrechnung. Einfache Zinsrechnung.

Dreieck, Trapez, Trapezoid. Die Körpermaße. Würfel und Quader.

8. Schuljahr.

Prozent-, Zins-, Rabatt- und Gewichtsrechnung. Promillerechnung.

Vieleck, Kreis, Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Pyramiden- und Kegelstumpf.

9. Schuljahr.

1. Das Münzwesen. Die wichtigsten fremden Münzen und Maße anhand einfacher Ein- und Ausfuhrgeschäfte. Preisberechnungen verschiedener Berufsgruppen (einfache Kalkulationen).
2. Gemeinsame Unternehmungen: Teilungsrechnung. Mischungs-

rechnung. 3. Wechselrechnung (Barwert). Aktien und Obligationen. 4. Zinseszinsrechnung (End- und Anfangskapital). 5. Einfachste Konto-Korrentrechnung. 6. Beispiele aus den Sachgebieten der Realfächer, dem Gemeinde- und Staatshaushalt. Für Mädchen: hauswirtschaftliches Rechnen.

Algebra.

8. Schuljahr.

Die vier Spezies mit relativen ganzen Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Quadratwurzel.

9. Schuljahr.

Die vier Spezies mit relativen gebrochenen Zahlen. Bruchgleichungen. Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten.

Mit vorgerückten Klassen: Gleichungen des zweiten Grades.

Geometrie.

8. Schuljahr.

Planimetrie bis zur Ähnlichkeit. Der pythagoräische Lehrsatz. Übungen im Freien.

9. Schuljahr.

Verhältnigleichheit der Strecken. Ähnlichkeit. Das regelmäßige Vieleck und der Kreis. Oberflächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen. Die Kugel.

Anmerkung. Algebra und beweisende Geometrie sind für Mädchen unverbindlich. Mathematisch schwach veranlagte Knaben können im Einverständnis mit ihren Eltern zum Zwecke vermehrter Übung im bürgerlichen Rechnen von diesen Fächern befreit werden.

Geschichte.

Einführung in die geschichtliche Entwicklung der politischen und kulturellen Verhältnisse der Gegenwart. Weckung des Gemeinnsinns.

5. Schuljahr.

Die Bildung des bernischen Staates von seinen Anfängen bis zum Anschluß an die Eidgenossenschaft.

Daneben wahlfrei: Bilder aus Sage und Geschichte des Altertums.

6. Schuljahr.

Die Bildung der Eidgenossenschaft von ihren Anfängen bis Marignano.

Daneben wahlfrei: Germanische Sagen und andere Sagenkreise.

7. Schuljahr.

Das Herauswachsen der Reformation aus den Verhältnissen der vorreformatorischen Zeit und die Gegenreformation.

8. Schuljahr.

Die Stärkung der Staatsgewalt in der Schweiz und im übrigen Europa. Die Aufklärung. Das Erwachen des demokratischen Gedankens und die ersten Kämpfe um die Souveränität des Volkes. (Das Erwachen des dritten Standes: in England im 17. Jahrhundert, in Amerika und Frankreich im 18. Jahrhundert.) Die kulturellen Verhältnisse am Vorabend der französischen Revolution. Die französische Revolution. Die Ausbreitung der neuen Ideen in der napoleonischen Zeit.

9. Schuljahr.

Der Sieg des demokratischen Gedankens im Kampf um die Verfassungsgrundsätze in der Schweiz und im übrigen Europa. Die Umgestaltung der kulturellen Verhältnisse durch die industrielle Revolution. (Das Erwachen des vierten Standes.) Die Bildung neuer Nationalstaaten und der Zusammenbruch Europas im Weltkrieg. Gegenwartsaufgaben.

Geographie.

Sichere Kenntnis sorgfältig ausgewählter Tatsachen der physikalischen und politischen Geographie und der Himmelskunde. Kartenverständnis. Verständnis der Beziehungen zwischen Mensch und Erde.

5. Schuljahr.

Die engere Heimat des Kindes als geographisches Einheitsbild und der Kanton Bern in natürlichen Landschaftsgebieten.

6. Schuljahr.

Die natürlichen Landschaftsgebiete der übrigen Schweiz.

7. Schuljahr.

Die natürlichen Ländergebiete Europas und ihre Beziehungen zu unserem Heimatlande.

8. Schuljahr.

Die natürlichen geographischen Landschaftsgebiete Außereuropas und ihre Beziehungen zu unserem Heimatlande.

9. Schuljahr.

Die Schweiz als geographische, wirtschaftliche und politische Einheit und ihre Beziehungen zur Weltwirtschaft. Die Erde als Ganzes. Astronomische Geographie.

Naturkunde.

Ausbildung der Fähigkeit zur Beobachtung der Lebewesen und der wichtigsten Naturvorgänge. Verständnis für das gesetzmäßige Walten in der Natur.

I. Naturgeschichte.

Unterstufe.

Untersuchung der wichtigsten einheimischen Vertreter des Pflanzen- und Tierreiches nach Bau und Tätigkeit ihrer Organe und in geeigneten Fällen nach ihren Entwicklungsvorgängen. Beziehungen der Lebewesen zu ihrer Umwelt. Zusammenfassungen nach biologischen Rücksichten, z. B.: Wasser-, Land- und Lufttiere, Bewegungstypen, Ernährungstypen, eigenwarme und wechselwarme Tiere, Einzeller und Vielzeller. Versuch einer Ableitung des natürlichen Systems in seinen Hauptgruppen. Kulturgewächse und Tiere fremder Länder und deren Bedeutung für unsere Lebenshaltung.

Oberstufe.

Die Lehre vom menschlichen Körper.

(Zusammen mit Chemie 1 Jahreskurs zu 2 Wochenlektionen.)

Hauptsächlich diejenigen Tatsachen, die durch unmittelbare Beobachtung oder mit Hilfe von einfachen Versuchen nahegebracht werden können und die die Grundlage für die Gesundheitspflege bilden.

II. Naturlehre.

a) Physik (1 Jahreskurs). Hauptsachen und Gesetze der elementaren Physik, die auf Grund von Beobachtungen und Erfahrungen des täglichen Lebens, sowie mit Hilfe leichtverständlicher Versuche behandelt werden können. Betrachtung physikalischer Vorgänge als Energievorgänge.

b) Chemie. Die Oxydation der Metalle und Nichtmetalle; die Luft. Der Wasserstoff und das Wasser. Der Kohlenstoff und seine wichtigsten Verbindungen (chemische Energie). Säuren, Basen, Salze (und Seifen). Assimilation und Atmung der Pflanzen; die tierische Atmung; die Grundlagen der Ernährung der Tiere und des Menschen in vereinfachter Form. Mineralien, in unmittelbarer Beziehung zum chemischen Unterricht und soweit sie jedem Schüler in die Hand gegeben werden können.

Zeichnen.

I. Freihandzeichnen.

Entwicklung der Fertigkeit der Hand im Zeichnen und, wenn möglich, im Formen. Erziehung zu bewußtem Sehen. Bildung des Geschmacks.

a) Übungen in allen Schuljahren.

Übungen im Erfassen des Wesentlichen einer Erscheinungsform und Ausscheiden des Nebensächlichen. (Hauptgewicht ist zu legen auf die Entwicklung des Proportionsgefühls.) Zeichnen nach der Natur. Gedächtniszeichnen. Übungen im Erkennen der wechselseitigen Beziehungen von Zweck und Form, Farbe und Material. Technische Übungen und Erläuterungen. Geschmackbildende Übungen einfachster Art. (Raumteilung, Rhythmus, Farbensinn, Schrift, Verzierung von Gegenständen, Zeichnen einfacher Gegenstände, Besprechung von Werken der bildenden Kunst, guten und schlechten Beispielen gewerblicher Arbeiten.)

b) Übungen für die einzelnen Klassen.

Klasse V (5. Schuljahr).

Freiarmübungen. Übungen im Auffassen der Proportion an einfachen flächenhaften oder plastischen Gegenständen (ohne Perspektive). Einfache Blatt- und Blütenformen. Schriftverteilung. Erste Verzierungsübungen. Einfache Modellier- und Ausschneideübungen.

Klasse IV (6. Schuljahr).

Wie Klasse V, mit gesteigerten Anforderungen.

Klasse III (7. Schuljahr).

Freiarmübungen. Schwierigere Gegenstände in gerader Ansicht. Schwierigere Blatt- und Blütenformen. Früchte, Schmetterlinge. Verzierungsübungen. Einfache perspektivische Übungen. Neben zeichnerischen auch plastische und einfache handwerkliche Arbeiten.

Klasse II und I (8. und 9. Schuljahr).

Knaben und Mädchen: Gegenstände in gerader Ansicht: (Blätter, Blüten, Früchte, auch einfache Zweige, Bäume, Tiere). Landschaftliche Skizzen. Perspektive einfacher Gegenstände. Verzierungsübungen. Modellieren und Handarbeiten.

Knaben: Stärkere Berücksichtigung der Darstellung nach dem Gegenstand. Perspektive im Freien (Gebäude, Anlagen, Landschaften u. s. w.).

Mädchen: Perspektive. Geschmackbildende Übungen. Ornamentale Entwürfe in häufiger Verbindung mit dem Mädchen-Arbeitsunterricht.

II. Technisches Zeichnen.

Übung in der Handhabung der Zeichengeräte. Aneignung der notwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Herstellung und zum Verständnis einfacher projektiver Darstellungen. Entwicklung des räumlichen Vorstellungsvermögens, des Schönheitsgefühls und Erziehung zur Genauigkeit und Ausdauer.

8. Schuljahr.

- a) Konstruktive Übungen an anschaulichem Material: Einteilung, Verzierung und Anwendung von Rechteck, Quadrat, Kreis und regelmäßigem Vieleck; Bogenanschlüsse; die wichtigsten andern geometrischen Stilelemente.
Geometrische Konstruktionen sollen hier nicht zum Selbstzwecke gepflegt werden.
- b) Ausmessen und Zeichnen einfacher Gegenstände in einer geraden Ansicht, in gebräuchlichem Maßstabe.
Maßlinien und Maßzahlen sollen sorgfältig und am richtigen Ort eingetragen werden.
- c) Einige bezeichnende Schnitte („Profile“) von Gegenständen; geographisches Profil.
- d) Einfachstes Planzeichnen.
- e) Einübung einer einfachen Titelschrift.

9. Schuljahr.

- a) Gegenstände in mehreren geraden Ansichten und Schnitten, in mehr technischer Ausführung.
- b) Einführung in die zugeordnete Normalprojektion (Grundriß, Aufriß, Seitenriß) und in die Parallelperspektive (Schrägbild) anhand geeigneter Gegenstände von muster-gültiger Form; Übertragungen der Normalprojektion ins Schrägbild und umgekehrt.
- c) Schrägschnitte und Abwicklungen nach Gebrauchsgegenständen.
- d) Einfache Baugrundrisse.

Schreiben und Buchhaltung.

Sinn für schöne, einfache Buchstabenformen; Aneignung einer schönen und geläufigen Handschrift.

Unterstufe.

Übungen in der englischen Kurrentschrift.

Oberstufe.

a) Wahlfrei: Kurs in der deutschen Kurrentschrift. b) Übung einer einfachen Titelschrift. c) Einfache Geschäftsaufsätze, Geschäftsbriefe und Verkehrsformulare. d) Beispiele aus einfacher Rechnungs- und Buchführung.

Singen.

Der Gesangunterricht hat die Aufgabe, die Schüler zu musikliebenden und sangesfrohen Menschen zu erziehen, indem er ihnen ein gemütvolleres Verständnis für gute Musik erschließt und sie ermuntert und befähigt, edlen Gefühlen im Liede Ausdruck zu geben.

Im besondern liegt ihm ob: Die Entwicklung des Gefühls für Rhythmus, Melodie und Harmonie; die Erziehung zum selbständigen Erlernen einfacher Lieder oder einer Stimme eines mehrstimmigen Liedes; die Vermittlung eines Schatzes wertvoller Lieder.

5. Schuljahr.

Notenwerte und einfachste Taktarten. Die C-dur-Tonleiter. Gehör- und Treffübungen im Umfange dieser Tonleiter. Stimmbildungsübungen vom eingestrichenen c bis zum zweigestrichenen f¹⁾. Übung von Intervallen, insbesondere der großen und kleinen Sekunde. Die F- oder G-dur-Tonleiter. Einführung in die Zweistimmigkeit.

6. Schuljahr.

Erweiterung des Kreises der Dur-Tonleitern. Intervall- und melodische Übungen in den erlernten Tonarten.

7. Schuljahr.

Wiederholung und Erweiterung der Übungen und rhythmischen Formen für das 5. und 6. Schuljahr. Ableitung von Dur-Tonleitern, wenn möglich bis E und As. Einführung der Triolen-takte ($\frac{6}{8}$ - und $\frac{9}{8}$ -Takt).

8. Schuljahr.

Ableitung von Dur-Tonleitern, wenn möglich bis Fis und Ges. Ausweichungen in verwandte Tonarten. Einführung in das Mollgeschlecht: Die a-Moll-Tonleiter. Akkordübungen in Dur und Moll. Der Baß-Schlüssel. Einführung in die Mehrstimmigkeit.

¹⁾ Es empfiehlt sich, bei den Übungen in C-dur das eingestrichene f oder g als Grundton anzustimmen und nicht zu dulden, daß die Bruststimme über das eingestrichene f hinaus verwendet werde.

9. Schuljahr.

Ableitung weiterer Moll-Tonleitern und Übungen in Moll. Übersicht über das Dur- und Mollgeschlecht. Die Dreiklänge (Tonika, Unter- und Oberdominante) und ihre Umkehrungen. Übungen im musikalischen Vortrag.

Anmerkung. Bei der Liederauswahl ist auch das Moll-Geschlecht möglichst zu berücksichtigen.

Turnen.

Vorbemerkungen.

1. Die neuen schweizerischen Turnschulen sind wegleitend.

2. Bei einseitigen Einrichtungen (Größe und Gestalt des Turnplatzes, Fehlen der Turnhalle) werden einzelne Übungsgruppen mehr in den Vordergrund gerückt.

Gesundheit und Wohlgestalt, körperliche Gewandtheit und Geschicklichkeit, Kräftigung des Willens und des Charakters.

Knabenturnen.

Methodische Weiterschulung der Übungen, die in den vorausgegangenen Primarschuljahren gepflegt worden sind:

Dauer- und Schnellaufen, Springen ohne und mit Anlauf, Ballwerfen und -fangen, Klettern, Rhythmus und Takt.

Die notwendigsten Ordnungsformen und Ordnungsübungen, Freiübungen, Bewegungsspiele.

Heben von Gewichten, Hangeln an schrägen Stangen, Hangen, Aufstemmen und Stützen.

Dazu auf der *Oberstufe*: Kugel- oder Steinstoßen. Immer genauere Ausarbeitung der richtigen Form in allen Bewegungsarten, besonders im Laufen, Springen und Werfen.

Leistungsmessungen.

Mädchenturnen.

Unterstufe (wo tunlich = 5. und 6. Schuljahr).

Die einfachen Formen der Ordnungs-, Geh-, Schreit- und Hüpfübungen.

Freiübungen: Jährlich 2 bis 3 Übungsgruppen; Atemgymnastik.

Geräteübungen: Griffertigkeit, Schwung ohne und mit Hangkehre.

Volkstümliche Übungen: Schnell- und Dauerlauf, Hoch- und Weitsprung, Werfen und Fangen mit dem kleinen und großen Ball; alle diese Übungen auch in spielartiger Form.

Spiele: Der Altersstufe angepaßte Singspiele, Parteikampfspiele, Jägerball in seinen verschiedenen Formen, Völkerball.

Oberstufe (wo tunlich 7., 8. und 9. Schuljahr).

Die schwierigeren Formen der Schreit- und Hüpfübungen; gelegentliche Zusammenstellung zu Reigen.

Freiübungen: Steigerung der Anforderungen, besondere Berücksichtigung der Rumpfgymnastik: Stärkung der Rückenmuskulatur. Atemgymnastik.

Geräteübungen: Steigerung in den Anforderungen; dann bloß noch Erhaltung der erworbenen Fertigkeiten; im 9. Schuljahr langsamer Abbau der Geräteübungen.

Volkstümliche Übungen: Erhaltung der erworbenen Fertigkeiten im Springen, mäßige Steigerung der Anforderungen im Laufen (Laufspiele), Ausbildung in den Fertigkeiten des Werfens und Fangens (spielartige Formen: Wanderball, Balljagd in der Gasse, Vorübungen zum Schlag- und Korbball u. s. w.).

Spiele: Singspiele: Im 8. und 9. Schuljahr treten an Stelle der zu kindlichen Singspiele einfache Volkstänze.

Parteikampfspiele: Völkerball, Hofball, Schnurball, Schlagball, Korbball.

In allen Klassen, Knaben und Mädchen: Im Sommer Ausmärsche, verbunden mit Geländeübungen, Baden, Schwimmen. Im Winter Schlitteln, Schlittschuhlaufen, Skifahren.

Knabenhandarbeit.

Weckung der technisch-künstlerischen Fähigkeiten und ihre methodische Ausbildung. Zielbewußte Übung von Auge und Hand als Förderung der harmonischen Entwicklung des Schülers.

Es werden die Lehrgänge des Schweiz. Vereins für Knabenhandarbeit zugrunde gelegt.

Für Mädchenhandarbeit besteht ein besonderer Lehrplan.

Hauswirtschaft.

Ausbildung der natürlichen Anlage zum Hausfrauenberuf und Übung der einschlägigen Fertigkeiten. Anwendung der im naturkundlichen Unterricht erworbenen Kenntnisse auf den Hausdienst.

Der Unterrichtsstoff und seine Verteilung wird durch besondere Erlasse der Direktion des Unterrichtswesens geregelt.

5. Wegleitung zum Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 15. März 1926 [vom Sekundarschulinspektorat des Kantons Bern, 1. Kreis].)

3. Mittelschulen.

6. Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern. (Vom 26. März 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschließt:
den Erlaß des folgenden Reglementes:

A. Die Kommission.

Art. 1. Die Maturitätsprüfungen an den öffentlichen Gymnasien Bern, Biel, Burgdorf und Pruntrut und außerdem am Freien Gymnasium in Bern finden jeweilen am Schlusse des Kurses der obersten Klasse statt und werden unter Aufsicht einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Kommission von mindestens dreizehn Mitgliedern durch die Lehrer abgenommen.

Art. 2. Die Direktion des Unterrichtswesens bezeichnet den Präsidenten der Prüfungskommission.

Art. 3. Jedem Mitglied der Kommission wird sein besonderes Prüfungsfach zugeteilt. Sind Mitglieder verhindert, der Prüfung in ihrem Fach beizuwohnen, so kann der Präsident der Kommission andere geeignete Kommissionsmitglieder oder, mit Zustimmung der Unterrichtsdirektion, besondere Prüfungsexperten hierfür bezeichnen.

Art. 4. Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit den Rektoren den Zeitpunkt der Prüfung, arbeitet den Prüfungsplan aus und trifft die für den geordneten Verlauf der Prüfung nötigen Anordnungen.

Art. 5. Die Prüfungskandidaten, die nicht Abiturienten der in Art. 1 erwähnten Anstalten sind, werden durch die Maturitätskommission geprüft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 21 (vgl. im übrigen den Anhang dieses Reglementes betreffend die außerordentlichen Maturitätsprüfungen).

Art. 6. Zur ordentlichen Maturitätsprüfung dürfen nur solche Kandidaten zugelassen werden, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßige Schüler der Anstalt gewesen sind und in bezug auf Fleiß und Betragen gute Zeugnisse besitzen.

Jeder Kandidat der ordentlichen Maturitätsprüfungen hat vor der Prüfung 15 Franken als Prüfungsgebühr und 2 Franken für die Ausstellung des Maturitätszeugnisses an das Rektorat zuhanden der Staatskasse zu bezahlen.

Art. 7. Die Mitglieder der Maturitätskommission beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen nach der jeweiligen geltenden Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern staatlicher Kommissionen.

B. Die Prüfung.

Art. 8. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf das Pensum der Prima und Oberprima. Geprüft wird in folgenden Fächern:

I. Literarabteilung.

Abteilung mit Lateinisch und Griechisch (Typus A).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, regelmäßig wechselnd im ersten Jahr Übersetzung aus dem Lateinischen, im zweiten Jahr aus dem Griechischen in die Muttersprache, Mathematik.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, regelmäßig wechselnd im ersten Jahr Griechisch, im zweiten Jahr Lateinisch, Mathematik.

Abteilung mit Lateinisch und neuern Sprachen (Typus B).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, regelmäßig wechselnd im ersten Jahr Übersetzung aus der Muttersprache in das Italienische oder Englische, im zweiten Jahr Übersetzung aus dem Lateinischen in die Muttersprache, Mathematik.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, regelmäßig wechselnd im ersten Jahr Lateinisch, im zweiten Jahr Italienisch oder Englisch, Mathematik.

II. Realabteilung (Typus C).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, Mathematik, darstellende Geometrie.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik, Physik.

III. Handelsabteilung.

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzungen aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, ins Italienische oder Englische, Mathematik, Buchhaltung.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geographie.

Art. 9. Die Themata der schriftlichen Arbeiten werden auf den Vorschlag des Lehrers durch diesen und das für das be-

treffende Fach delegierte Kommissionsmitglied gemeinsam festgestellt. Der Lehrer korrigiert die Arbeiten, versieht sie mit einer Note und übergibt sie dem Delegierten. Vorbehalten bleibt Art. 21 hiernach.

Art. 10. Der Lehrer nimmt die mündliche Prüfung ab. Ein Delegierter der Kommission wohnt ihr als Experte bei. Über den zu wählenden Prüfungsstoff setzt sich der prüfende Lehrer vorher mit dem Experten ins Einvernehmen. Art. 21 bleibt vorbehalten.

Die Prüfungsnoten für die schriftliche und mündliche Prüfung werden vom Lehrer und vom Experten gemeinsam festgesetzt.

Art. 11. Bei der Beurteilung des Aufsatzes in der Muttersprache soll ebensosehr auf die allgemeine geistige Reife Rücksicht genommen werden als auf die Fähigkeit, die Gedanken methodisch zu ordnen und sprachlich richtig und gefällig auszudrücken.

In den Sprachen soll Literaturgeschichte nur soweit geprüft werden, als sie dazu dient, ein tieferes Verständnis der Schullektüre und der literarischen Epoche, welcher sie zugehört, zu vermitteln.

Art. 12. Bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben werden keine andern Hilfsmittel als logarithmische und trigonometrische, Zinseszins-, Wahrscheinlichkeits- und Versicherungstafeln zugelassen.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Art. 13. Die mündlichen Prüfungen sind für Behörden, Lehrpersonen und Angehörige der Schüler öffentlich. Darüber hinaus können die einzelnen Schulen nach ihren örtlichen Bedürfnissen im Einverständnis mit dem Präsidenten der Maturitätskommission und unter der Bedingung, daß der Gang der Prüfung dadurch nicht gestört wird, weitere Zutrittsbewilligungen erteilen.

C. Anforderungen an die Examinanden.

Art. 14. Für die ordentlichen Maturitätsprüfungen gelten die Anforderungen des staatlichen Unterrichtsplanes und der Lehrpläne der einzelnen Anstalten.

D. Das Maturitätszeugnis.

Art. 15. Die Maturitätsnoten und Prädikate werden durch die Kommission und die Lehrerschaft unter dem Vorsitz des Kom-

missionspräsidenten in gemeinsamer Sitzung festgestellt nach folgender Notenskala:

- 6 = sehr gut.
- 5 = gut.
- 4 = genügend.
- 3 = ungenügend.
- 2 = schwach.
- 1 = sehr schwach.

In den Prüfungsfächern ist die Maturitätsnote das arithmetische Mittel zwischen der Erfahrungsnote der Schule und der Prüfungsnote. Entsteht bei der Ausmittlung ein Bruch, der über $\frac{1}{2}$ liegt, so ist die Note nach der Seite der bessern Note aufzurunden. Ist der Bruch genau $\frac{1}{2}$, so ist die Note nach der Seite der Erfahrungsnote auf- oder abzurunden.

In folgenden Fächern werden die Erfahrungsnoten der Schule in das Maturitätszeugnis eingesetzt:

An der Literarabteilung: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen.

An der Realabteilung: Italienisch oder Englisch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Chemie, Zeichnen.

An der Handelsabteilung: Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde.

Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel der Leistungsnoten des letzten vollen Jahres, während dessen in einem Fache unterrichtet worden ist. Entsteht bei der Ausmittlung der Erfahrungsnoten in den Fächern, in denen die Schulnote als Maturitätsnote gilt, ein Bruch von genau $\frac{1}{2}$, so ist die Erfahrungsnote nach unten abzurunden.

Art. 16. Auf Grund seiner Gesamtleistungen erhält der Kandidat, dem das Maturitätszeugnis ausgestellt wird, das Prädikat „sehr gut“ oder „gut“ oder „befriedigend“.

Art. 17. Eine Fachzensur mit der Note 1, zwei Fachzensuren mit der Note 2, drei Fachzensuren mit zwei Noten 3 und einer Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 schließen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Hierbei fallen die Noten im Zeichnen nicht in Betracht. Ebenso darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Summe der Noten sämtlicher Fächer weniger als 42, bei der Handelsabteilung weniger als 46 beträgt.

Art. 18. Ein Kandidat, der das Maturitätszeugnis nicht erhalten hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung wieder melden,

jedoch frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr. Diese Nachprüfungen sind durch die Kommission abzunehmen (siehe Anhang dieses Reglements).

Dieses Recht auf Zulassung zu einer Nachprüfung haben auch solche, die wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 19. Die Maturitätszeugnisse werden mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens, der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission und des Rektors versehen.

Für die Abiturienten der Gymnasien soll das Maturitätszeugnis enthalten:

- a) Die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Bern;
- b) den Namen der Anstalt, die es ausstellt;
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und Austritts;
- e) die Note über Betragen während der Schulzeit;
- f) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist;
- g) die Maturitätsnoten;
- h) das Gesamtprädikat.

Für die Kandidaten der außerordentlichen Maturitätsprüfung fallen die unter b, d und e angeführten Angaben weg.

Art. 20. Wer neben dem bernischen Maturitätszeugnis, das er bereits besitzt, ein solches in weiteren Fächern erwerben will, hat eine Ergänzungsprüfung zu bestehen. Er hat zu diesem Zwecke ein Gesuch an den Präsidenten der Prüfungskommission zu richten und an die Hochschulverwaltung eine Gebühr von 30 Franken zuhanden der Staatskasse zu bezahlen.

Die Ergänzungsprüfungen werden durch die Kommission abgenommen.

E. Besondere Bestimmungen betreffend Privatgymnasien.

Art. 21. Für Privatgymnasien, deren Maturitätsausweise vom schweizerischen Bundesrat anerkannt sind, gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Themata für die schriftlichen Prüfungen an diesen Gymnasien werden unter Beiziehung des Fachlehrers durch den Fachexperten der Prüfungskommission festgestellt, der auch die Arbeiten korrigiert und die Noten erteilt.
- b) Die schriftliche Prüfung wird von der Kommission beaufsichtigt.
- c) Auch den Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung bestimmt der Experte nach Anhörung des Fachlehrers.
- d) In den Fächern, in denen für die Schüler der öffentlichen Gymnasien bloß die Erfahrungsnoten gelten, findet, das Zeichnen ausgenommen, am Ende des Jahres, in dem der Unterricht in diesem Fach abgeschlossen wird, eine mündliche Prüfung durch die Lehrer unter Aufsicht der Prüfungskommission statt.
- e) Für diese Vorprüfungen, für das Pensum der Maturitätsprüfung, für die Notengebung, sowie für das Verhältnis zwischen Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements (Art. 8 ff.).
- f) Einem Privatgymnasium, dessen Maturitätsausweise vom schweizerischen Bundesrat anerkannt sind, kann, wenn es während längerer Zeit bei den Maturitätsprüfungen gute Leistungen aufgewiesen hat, die Unterrichtsdirektion auf Antrag der Maturitätskommission die in Absatz d dieses Artikels verlangten mündlichen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen. Die Befreiung von dieser Prüfung ist für jedes Fach einzeln zu beschließen und kann jederzeit widerrufen werden.

F. Außerordentliche Maturitätsprüfungen.

Art. 22. Die Vorschriften für die außerordentlichen Maturitätsprüfungen sind diesem Reglemente in einem Anhang beigefügt.

G. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 23. Dieses Reglement tritt mit dem Herbst 1927, für die Handelsschulen mit dem Herbst 1929, für die außerordentlichen Maturitätsprüfungen mit dem Herbst 1926 in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren Regulative betreffend die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern aufgehoben, speziell dasjenige vom 10. August 1909.

Der nachstehende Anhang betreffend die außerordentlichen Maturitätsprüfungen gilt als Bestandteil dieses Reglementes.

Anhang zum Reglement über die Maturitätsprüfungen. (Vom 26. März 1926.)**Außerordentliche Maturitätsprüfungen.**

Art. 1. Für Kandidaten, die nicht Abiturienten der in Art. 1 des vorstehenden Reglements erwähnten Anstalten sind, sowie für solche Abiturienten, die die Maturitätsprüfungen an ihrer Anstalt nicht bestanden haben (Art. 18), werden außerordentliche Maturitätsprüfungen abgehalten.

Art. 2. Diese Prüfungen werden durch die Maturitätskommission abgenommen.

Art. 3. Außerordentliche Maturitätsprüfungen finden im Frühjahr und Herbst statt.

Art. 4. Zu diesen Prüfungen werden zugelassen: 1. Berner; 2. Schweizer anderer Kantone, die oder deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind; 3. Ausländer nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Bewilligung der Unterrichtsdirektion auf begründetes Gesuch.

Art. 5. Wer eine solche außerordentliche Maturitätsprüfung bestehen will, hat dem Präsidenten ein motiviertes Gesuch, einen Heimats- oder Geburtsschein, ein curriculum vitae, sowie seine Schulzeugnisse und Ausweise über den von ihm genossenen Unterricht mit Angabe des durchgenommenen Lehrstoffes und, wenn volljährig, ein Leumundszeugnis einzusenden.

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat der Hochschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 75.— (Ausländer Fr. 100.—) und eine Zeugnisgebühr von Fr. 2.— zuhanden der Staatskasse zu entrichten. Die Quittung hierfür ist vor Beginn der Prüfung dem Präsidenten vorzuweisen.

Art. 6. Um zur Frühjahrsprüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat am 15. April des Jahres, in welchem die Prüfung stattfindet, um zur Herbstprüfung zugelassen zu werden, am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 7. Ein Bewerber, der eine schweizerische Lehranstalt, an der vom schweizerischen Bundesrat anerkannte Maturitätsausweise erworben werden können, in einer der letzten vier Klassen verlassen hat, wird zur außerordentlichen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf der Zeit zugelassen, welche für ihn nach der Stufe, auf der er bei seinem Austritt als regulärer Schüler stand, noch nötig gewesen wäre, um in jener Anstalt zur ordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen zu werden.

Ist dieser Austritt im Verlauf der letzten zwölf Monate vor der Maturitätsprüfung erfolgt, so wird der Bewerber erst ein

halbes Jahr nach der Reifeprüfung dieser Anstalt zur außerordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen.

Ein Bewerber, der die ordentliche Maturitätsprüfung an einer schweizerischen Anstalt nicht bestehen können, wird zu den außerordentlichen Maturitätsprüfungen frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zugelassen.

Art. 8. Der Prüfungsstoff ist der gleiche wie bei einer ordentlichen Maturitätsprüfung an den öffentlichen, bernischen Gymnasien. Er umfaßt aber auch diejenigen Fächer, für welche für Abiturienten der in Art. 1 genannten Schulen die Erfahrungsnoten in das Maturitätszeugnis eingetragen werden.

Art. 9. Die Prüfung umfaßt demnach:

I. Für Literar-Maturanden (Typus A oder B):

Schriftlich: Einen Aufsatz in der Muttersprache, in den alten Sprachen eine Übersetzung einer Stelle eines Schulautors in die Muttersprache, in den modernen Fremdsprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache in die moderne Fremdsprache, Lösung von Aufgaben aus der Mathematik.

Für den Aufsatz und die Mathematik werden je vier Stunden, für die Fremdsprachen je zwei Stunden Zeit eingeräumt.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Lateinisch, Griechisch oder Italienisch oder Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte (Zoologie, Anthropologie und Botanik), Geographie (einschließlich Grundzüge der Geologie), anorganische Chemie (einschließlich Elemente der Mineralogie).

II. Für Real-Maturanden (Typus C):

Schriftlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Mathematik, darstellende Geometrie, Freihandzeichnen.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Mathematik, Physik, Naturgeschichte (Zoologie, Anthropologie und Botanik), Geschichte, Geographie (einschließlich Geologie), anorganische Chemie und Elemente der organischen Chemie (einschließlich Mineralogie).

III. Für Handels-Maturanden:

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, Übersetzung in das Italienische oder Englische, Mathematik, Geographie, Buchhaltung.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geschichte, Physik, Chemie, Naturge-

schichte, Geographie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde.

In Geschichte wird bei allen drei Prüfungsarten außer einer genauern Kenntnis der neuern Geschichte mit Einschluß der Schweizergeschichte ein Überblick über sämtliche Perioden, in Physik außer dem Pensum der beiden obersten Klassen ein Überblick über das Gesamtgebiet verlangt.

Art. 10. Ein Kandidat, der das Maturitätszeugnis an seiner bernischen Anstalt nicht erhalten hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung melden, jedoch frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr. Dabei wird dem Kandidaten die Prüfung in den Fächern, in denen er das erste Mal mindestens die Note 5 erhalten hat, erlassen.

Die Fachzensuren in Naturgeschichte und Geographie, die er an der Anstalt erhalten hatte, werden unverändert ins Zeugnis herübergenommen. Sonst aber findet keine Berücksichtigung der Erfahrungsnoten der Schule statt.

Für diese Nachprüfung ist eine Gebühr von Fr. 30.— an die Hochschulverwaltung zuhanden der Staatskasse zu entrichten.

Dieses Recht auf Zulassung zu einer Nachprüfung haben auch solche, die wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind, ferner diejenigen Kandidaten, die in der außerordentlichen Maturitätsprüfung das erste Mal durchgefallen sind.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 11. Wer die außerordentliche Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält das Zeugnis der Reife zum Hochschulstudium.

Jedoch berechtigt dieses Zeugnis nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte), nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und nicht zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

7. Reglement für die Patentprüfung von Sekundarlehrern des Kantons Bern. Abänderung. (Vom 23. Dezember 1926.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschließt:

I. Der § 11, Ziffer 20, und der § 15 des Reglementes für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 11, Ziffer 20, Gesang.

- a) Im Gesang: Solmisation, Vortrag einer zweistimmigen Solfeggie, vom Blatt singen; Vokalisation deutsch und französisch; Sprechtechnik, Kenntnis der Stimmechanismen mit besonderer Berücksichtigung der Kinderstimme; Vortrag vorbereiteter und vom Blatt gesungener Lieder;
- b) in der Musiktheorie: Intervallen-, Akkord- und Modulationslehre, Harmonisation einer Melodie, Aussetzung eines bezifferten Basses, Kenntnis der wichtigsten musikalischen Formen, Musikdiktat;
- c) im Instrumentalfach: Beherrschung des Instrumentes zur Verwendung im Schulgesangunterricht;
- d) in der Schulgesangsmethodik: Einüben eines zweistimmigen Liedes in einer Schulklasse.

§ 15. Das Patent kann einem Bewerber nicht erteilt werden, wenn er in einem Fach die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2 oder in drei Fächern eine Note unter 4 erhalten hat, oder wenn der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren die Zahl 4 nicht erreicht, einem Bewerber der sprachlich-historischen Richtung außerdem auch dann nicht, wenn er in der Muttersprache mit einer Note unter 4 beurteilt worden ist.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und gegebenenfalls eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung sind die Kandidaten in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer neuen Prüfung enthoben. Erreicht der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4, so beschränkt sich die Wiederholung auf eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen der Bewerber eine Note unter 4 erhalten hat. Bewerber der sprachlich-historischen Richtung, die einzig wegen einer zu geringen Note in Muttersprache nicht patentiert werden, haben nur in diesem Fache eine Nachprüfung zu bestehen.

II. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

8. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen. (Vom 9. November 1926.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Primarschule.

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 600.— bis Fr. 2500.— (Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je Fr. 100.— aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind maßgebend der Steuerfuß und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, daß der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- a) Als Steuerfuß gilt der Gesamtsteuerfuß, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wieviel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen außer Betracht.

Ist der Steuerfuß für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendstel oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Ebenso wird der anrechenbare Ansatz für Weg- und Straßentellen, sowie Kirchensteuern, die nur von einem Teil des Steuerkapitals bezogen werden, ermittelt aus dem Verhältnis des Ertrages dieser Steuern zum gesamten Steuerkapital. Über die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- und Straßentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.

- b) Die Steuerkraft setzt sich zusammen aus:

1. Dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt;

2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer maßgebenden Ansatzes.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen unter a und b, so entscheidet der Regierungsrat.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule oder durch die Bezahlung von Schulgeldern ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderung in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.). Dabei ist Art. 7, Abs. 2, des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1927 bis 1932 werden ihr zugrunde gelegt:

- a) Der Durchschnitt aus dem Steuerfuß der Gemeinden in den Jahren 1922 bis 1926;
- b) die durchschnittliche Steuerkraft gemäß § 4, lit. b, hiervor in den Jahren 1921 bis 1925.

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermaßen:

Die Gemeinden werden in 10 Steuerfuß- und 20 Steuerkraftklassen geordnet, die sich, in Punkten ausgedrückt, wie folgt abstufen:

a) Steuerfuß: Über		5,5 ‰ = 0 Punkt
5,01	bis	5,5 ‰ = 1 „
4,51	„	5,0 ‰ = 2 Punkte
4,01	„	4,5 ‰ = 3 „
3,51	„	4,0 ‰ = 4 „
3,01	„	3,5 ‰ = 5 „
2,51	„	3,0 ‰ = 6 „
2,01	„	2,5 ‰ = 7 „
1,51	„	2,0 ‰ = 8 „
1,01	„	1,5 ‰ = 9 „
0	„	1,0 ‰ = 10 „

- b) Gemeindesteuerkraft per Schulklasse:

bis 1,000,000		Fr. = 1 Punkt
1,000,001	bis 1,300,000	„ = 2 Punkte
1,300,001	„ 1,600,000	„ = 3 „
1,600,001	„ 1,900,000	„ = 4 „

1,900,001	bis	2,200,000	Fr. = 5 Punkte
2,200,001	„	2,500,000	„ = 6 „
2,500,001	„	2,750,000	„ = 7 „
2,750,001	„	3,000,000	„ = 8 „
3,000,001	„	3,250,000	„ = 9 „
3,250,001	„	3,500,000	„ = 10 „
3,500,001	„	3,750,000	„ = 11 „
3,750,001	„	4,000,000	„ = 12 „
4,000,001	„	4,200,000	„ = 13 „
4,200,001	„	4,400,000	„ = 14 „
4,400,001	„	4,600,000	„ = 15 „
4,600,001	„	4,800,000	„ = 16 „
4,800,001	„	5,000,000	„ = 17 „
5,000,001	„	5,200,000	„ = 18 „
5,200,001	„	5,400,000	„ = 19 „
		über 5,400,000	„ = 20 „

Die Gesamtpunktzahl, die eine Gemeinde so auf sich vereinigt, entspricht der Nummer der Besoldungsklasse und bestimmt die Höhe der Gemeindeanteile per Lehrstelle wie folgt:

1 Punkt	=	1. Bes.-Kl.	=	Fr. 600.—
2 Punkte	=	2. „	=	„ 700.—
3 „	=	3. „	=	„ 800.—
		u. s. w. bis		
20 und mehr Punkte	=	20. Bes.-Kl.	=	Fr. 2500.—

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuß eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes-Ges.).

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von Fr. 450.— übernehmen die Gemeinden

in der	1. bis	4. Besoldungsklasse	Fr. 125.—
„	„	5. „ 8.	„ 175.—
„	„	9. „ 12.	„ 225.—
„	„	13. „ 16.	„ 275.—
„	„	17. „ 20.	„ 325.—

II. Mittelschulen.

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.— (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Mittelschule Fr. 1000.— mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von Fr. 500.— übernehmen die Gemeinden

in der	1. bis	4. Besoldungsklasse	Fr. 150.—
„	„	5. „ 8.	„ 200.—
„	„	9. „ 12.	„ 250.—
„	„	13. „ 16.	„ 300.—
„	„	17. „ 20.	„ 350.—

III. Schlußbestimmung.

§ 17. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 1927/1928 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 15. November 1921.

III. Kanton Luzern.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz betreffend die Abänderung der §§ 111 und 112 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910. (Vom 11. Mai 1926.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,
in teilweiser Revision des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910,